

## **Verordnung betreffend Lohnzahlung an definitiv angestellte Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt während des Militärdienstes**

Vom 3. Februar 1976

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten des Kantons Basel-Stadt sowie betreffend die Haftbarkeit von Behörden und Staat (Beamtengesetz) vom 25. April 1968<sup>1)</sup>, folgende Verordnung:

**§ 1.** Bei Leistung von Militärdienst erhalten die definitiv angestellten Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt den vollen Lohn.

**§ 2.** Für diejenigen Dienstleistungen, die während eines Jahres die Dauer einer Rekrutenschule und eines Wiederholungskurses derjenigen Waffengattung, welcher der Mitarbeiter angehört, übersteigen, sowie für Militärdienst, der wegen eigenen Verschuldens geleistet werden muss, ist der Anspruch auf den Erwerbssersatz beschränkt.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

<sup>1)</sup> Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Personalgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 162.100).